OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603284/5/KH**

Datum: **Linz, 21. Jänner 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R B, D x, x L, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Juli 2019, GZ: VStV/919301253123/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängten Geldstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe auf 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 90 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 31. Juli 2019, GZ: VStV/919301253123/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über R B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage), weil ihm vorgeworfen wurde, am 20. Juli 2019 um 02:10 Uhr ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand in x L, auf der L x, Kreuzung P, gelenkt zu haben, wobei der Test am geeichten Alkomaten einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,86 mg/l ergeben hat. Der Bf habe dadurch gegen § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass die verhängte Geldstrafe hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Bezug auf deren Höhe bzw. eine eventuelle Reduzierung zu prüfen sei. Er beziehe bedarfsorientierte Mindestsicherung und befinde sich gesundheitlich und finanziell in einer schwierigen Lage. Außerdem suche er um Ratenzahlung in angemessener und finanzierbarer Form an.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt an das Landesverwaltungsgericht. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde der Bf schriftlich zu näheren Angaben hinsichtlich seiner finanziellen Verhältnisse sowie seiner nach eigenen Angaben schwierigen gesundheitlichen Situation aufgefordert. Er überbrachte medizinische Befunde hinsichtlich diverser Gebrechen an der Wirbelsäule, wobei sein körperlicher Zustand auch aufgrund seiner persönlichen Abgabe der Unterlagen beim LVwG Oö. ersichtlich wurde.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 20. Juli 2019 um 02:10 Uhr ein Fahrrad in x L, auf der L x, Kreuzung P, wobei der durchgeführte Test am geeichten Alkomaten einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,86 mg/l ergeben hat.

2. Die geschilderte Tathandlung wurde von Organe der PI Linz Hauptbahnhof im Rahmen einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wahrgenommen. Der Bf fuhr am angeführten Tatort Schlangenlinien mit dem Fahrrad, worauf hin eine Kontrolle

durchgeführt wurde. Der Alko-Vortest ergab einen Messwert von 0,8 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft. In der Folge wurde der Bf zum Alkotest mittels geeichtem Alkomaten aufgefordert und über die Folgen der Verweigerung des Tests belehrt. Der auf der PI Landhaus durchgeführte Test auf Alkoholgehalt der Atemluft mittels Alkomat ergab einen Wert von 0,86 mg/l.

3. Der Bf bezieht Mindestsicherung in der Höhe von 921,30 Euro und leidet unter Protrusionen L2/L3 und L3/L4, deutlicher Osteochondrose, links-mediolateraler Discusprolaps L4/L5, Bedrängung der Nervenwurzel L5 links, geringe Osteochondrose, Spondylolisthesis Vera Grad I L5/S1, Facettgelenksarthrose L3-S1, geringe Neuroforamenstenose L3/L4, deutliche L4/L5 und L5/S1 beidseits, transversale sekundäre Spinalkanalstenose L4/L5.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt bzw. richtet sich die Beschwerde lediglich gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe. Aus diesem Grund konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 Verwaltungs-gerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen. Der Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt bzw. wurde dieser auch vom Bf nicht in Zweifel gezogen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

§ 99. Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt, [...]"

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Bf hat vorgebracht, dass er bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht und sich in einer schwierigen gesundheitlichen und finanziellen Lage befindet, wobei die belangte Behörde bei der Strafbemessung von einem Einkommen von 921,30 Euro Mindestsicherung pro Monat, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten des Bf ausging. Ausführliche Feststellungen zum Gesundheitszustand des Bf, insbesondere hinsichtlich seiner Lendenwirbelsäule finden sich im entscheidungsrelevanten Sachverhalt des gegenständlichen Erkenntnisses.

Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.600 Euro stellt gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO eine Mindeststrafe dar, die gegenständlich nur unter Anwendung des § 20 VStG unterschritten werden kann.

Dem Akt können keine Straferschwerungsgründe entnommen werden. Im Hinblick auf den Bf scheinen keine Verwaltungsvormerkungen auf, wobei dieser Umstand einen wesentlichen Milderungsgrund bildet. Der Bf hat zudem seine Tat im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde sowie vor dem Landesverwaltungsgericht nicht bestritten.

Mildernd ist zudem zu werten, dass der Bf die gegenständliche Übertretung unter Verwendung eines Fahrrades gesetzt hat. Da von einem Fahrrad schon an sich wesentlich geringere Gefahren ausgehen, als etwa von einem Kraftfahrzeug (Gewicht, Geschwindigkeit), ist die Beeinträchtigung des Rechtsgutes der Sicherheit im Straßenverkehr bedeutend geringer als im Normalfall. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass anderen Verkehrsteilnehmern auch mit einem Fahrrad erheblicher Schaden zugefügt werden kann, jedoch sind solche Schäden im Hinblick auf ihre Wahrscheinlichkeit und Schwere mit jenen, die mit Autos zugefügt werden können, nicht zu vergleichen. Dem Akt kann nicht entnommen werden, dass besondere Gefahrenpotentiale hinsichtlich anderer Verkehrsteilnehmer bestanden haben, der Bf hat in erster Linie sich selbst gefährdet. Die genannten Umstände wirken ebenso mildernd. Zu berücksichtigen ist auch, dass der die Anwendung des § 99 Abs. 1 lit. a StVO auslösende Alkoholisierungsgrad (0,8 mg/l) in relativ geringem Ausmaß überschritten wurde.

Auch ist der Gesundheitszustand des Bf, wie festgestellt insbesondere im Hinblick auf den Zustand seines Bewegungsapparates, als schlecht zu bezeichnen bzw. kommt auch seine prekäre finanzielle Lage zum Tragen.

In Abwägung der dargestellten Umstände gelangt das Verwaltungsgericht zur Überzeugung, dass die Milderungsgründe beträchtlich überwiegen, weshalb eine Anwendung des § 20 VStG zulässig ist und somit eine Strafe innerhalb eines Strafrahmens von 800 Euro bis 5.900 Euro zu verhängen ist.

Die gegenständlich verhängte Strafe von 900 Euro ist jedenfalls dazu geeignet, den Bf in Hinkunft davon abzuhalten, neuerlich eine vergleichbare strafbare Handlung zu begehen bzw. bringt die Aufbringung des Strafbetrags eine hohe finanzielle Anstrengung des Bf mit sich, allerdings ist eine gänzliche Ausschöpfung des § 20 VStG insofern nicht angezeigt, als dem Bf vor Augen zu führen ist, dass ein Fahren unter Alkoholeinfluss auch mit dem Fahrrad kein „Kavaliersdelikt" ist und zu massiven Schädigungen anderer Verkehrsteilnehmer und des Bf selbst führen kann.

Der verhängte Strafbetrag von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage) ist im vorliegenden Fall als general- und spezialpräventiv notwendig und angemessen zu betrachten.

Dem Bf steht es darüber hinaus offen, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung des Strafbetrages einzubringen.

2.3. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das gegenständliche Erkenntnis steht im Einklang mit der oben wiedergegebenen, ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafzumessung (VwGH 18.10.1989, 88/03/0123, 24.11.2008, 2006/05/0113, 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245). Darüber hinaus stellt die konkrete Strafzumessung eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, wobei diese vom konkreten Sachverhalt, der Verantwortung des Beschuldigten und den fallspezifisch individuellen Milderungs- und Erschwerungsgründen abhängig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.